



BARMER

DAK
Gesundheit

KKH Kaufmännische
Krankenkasse

PROJEKTFÖRDERUNG AUF LANDESEBENE 2021

Hinweise der Ersatzkassen zur krankenkassenindividuellen Projektförderung gemäß § 20h SGB V

Herausgeber:

- Die Techniker (TK), Hamburg
- BARMER, Berlin/Wuppertal
- DAK-Gesundheit, Hamburg
- KKH Kaufmännische Krankenkasse, Hannover
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Berlin



Berlin, Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsätzliches	3
II.	Antragsberechtigte	4
III.	Krankenkassenindividuelle Selbsthilfe–Projektförderung	4
1.	Antrag	5
2.	Antragsfrist für die Projektförderung	7
3.	Nachweis über die Verwendung der Fördermittel	7
IV.	Transparenz	7
V.	Ansprechpartner	7
VI.	Informationen, Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Landesebene	7
Anlage 1: Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Projektfördermitteln gemäß § 20h SGB V auf der Landesebene		8
Anlage 2: Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände nach § 20h SGB V.....		12
Anlage 3: Selbsthilfe in der digitalen Welt.....		14
Anlage 4: Information über die Datenverwendung und Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 EU–DSGVO		17
Anlage 5: Muster Projektfinanzierungsplan (für themenspezifische Maßnahmen/Projekte).....		18
Anlage 6: Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes.....		19

I. Grundsätzliches

Mit diesen gemeinsamen Hinweisen informieren die Ersatzkassen die Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene über die Beantragung von Fördermitteln für das Jahr 2021.

Gesetzliche Grundlage für die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe ist § 20h Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Grundsätze und Rahmenvorgaben für die Selbsthilfeförderung sind im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ enthalten [www.vdek.com/selbsthilfe].

Die jährlich verfügbaren Fördermittel der Krankenkassen sind gesetzlich festgelegt. Für 2021 beträgt der Richtwert pro Versicherten 1,19 Euro. Die gesetzlichen Krankenkassen stellen der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Jahr 2021 insgesamt 87 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Verteilung der Fördermittel erfolgt über zwei Förderstränge. Mit der durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) vorgenommenen Änderung, die mit Wirkung von 01. Januar 2020 in Kraft tritt, fließen mindestens 70 Prozent der Mittel in die kassenartenübergreifende Pauschalförderung in den Ländern und auf Bundesebene. Die übrigen maximalen 30 Prozent der Fördermittel verbleiben bei den einzelnen Krankenkassen/Krankenkassenverbänden für ihre krankenkassenindividuelle Projektförderung. Demgemäß stellen die Ersatzkassen für die Selbsthilfeförderung insgesamt 33,47 Millionen Euro bereit. Davon fließen 23,43 Millionen Euro in die kassenartenübergreifende Pauschalförderung. Für die krankenkassenindividuelle Projektförderung verbleiben den Ersatzkassen 10,04 Millionen Euro.

Im Gegensatz zur Pauschalförderung entscheidet bei der Projektförderung jede Krankenkasse eigenständig über die Verteilung ihrer Mittel, d. h. darüber, ob und welche selbsthilfebezogenen Maßnahmen in den Ländern oder auf Bundesebene gefördert werden.

Die Fördermittel der Krankenkassen werden aus Beitrags- und Steuermitteln aufgebracht und zählen zu den Leistungsausgaben. Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgabe handelt es sich um Zuschüsse, die nicht zu verwechseln sind mit freiwilligen Spenden oder mit dem Sponsoring z. B. durch Wirtschaftsunternehmen.

Die Förderung gemäß § 20h SGB V erfolgt unter Berücksichtigung des § 1 SGB V „Solidarität und Eigenverantwortung“ und des § 12 SGB V „Wirtschaftlichkeitsgebot“. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach § 20h SGB V besteht nicht. Die Vollfinanzierung der Aktivitäten und Strukturen der Selbsthilfe ist ausgeschlossen.

Für die Beantragung von Projektmitteln bei den Ersatzkassen und für die Verwendung dieser Mittel sind diese Ausführungen zu berücksichtigen. Die im Zusammenhang mit der Antragstellung zu verwendenden Formulare und weitere förderungsrelevanten Bestimmungen werden nachstehend erläutert.

II. Antragsberechtigte

Grundsätzlich antragsberechtigt sind gesundheitsbezogene Landesorganisationen der Selbsthilfe. Der Antragsteller muss über eine **funktionsfähige, landesweit nach innen und außen arbeitende Organisationsstruktur** verfügen. Seine **inhaltliche Ausrichtung beruht auf dem Selbsthilfeprinzip** (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, Abschnitt I Präambel). Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist die Rechtsform des **eingetragenen Vereins**, der durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangt hat. Dieser Rechtsakt wird nach außen durch den Anhang e. V. an den Vereinsnamen deutlich gemacht.

Landesorganisationen der Selbsthilfe, die bereits bei den Krankenkassen/–verbänden auf Landesebene Fördermittel beantragen, dürfen keine zusätzliche Förderung für dasselbe Anliegen (pauschaler Zuschuss oder Projektmittel) auf Bundes- und/oder Ortsebene beantragen. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, ist eine zusätzliche Antragstellung dort daher untersagt.

III. Krankenkassenindividuelle Selbsthilfe–Projektförderung

Nach der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 20h SGB V können die Krankenkassen und ihre Verbände ihre Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten weiterentwickeln. Deshalb fördern viele Krankenkassen/–verbände neben ihrem Beitrag zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung zusätzlich die gesundheitsbezogenen Aktivitäten der Selbsthilfe auch krankenkassenindividuell.

Die Projektförderung erfolgt in der Regel als Fehlbedarfs- bzw. Anteilsfinanzierung unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ausführungen im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“. Vorhaben, die im Rahmen einer Projektförderung unterstützt werden, müssen über das Maß der routinemäßigen Selbsthilfearbeit hinausgehen, innovativen Charakter haben und zeitlich begrenzt sein. Projektvorhaben können längerfristig und überjährig angelegt sein.

Bevor Mittel beantragt werden, prüft der Antragsteller seinen selbsthilfebezogenen Förderbedarf. Eigenmittel sind einzusetzen (in der Regel 10 Prozent) und/oder vorhandene Rücklagen aufzulösen. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies vom Antragsteller zu begründen. Fördermittel dürfen nicht der Vermögensbildung dienen. Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen und Gremiensitzungen (z. B. Patiententage, Angehörigen-, Jahrestreffen) sowie regelmäßig stattfindende Schulungen, Fortbildungen, Seminare, Tagungen sind ab 2020 über die kassenartenübergreifende Pauschalförderung und nicht mehr als Projekte bei den einzelnen Krankenkassen zu beantragen.

Dem Antragsteller wird empfohlen, im Vorfeld einer Mittelbeantragung direkt mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen und Näheres zu einer möglichen Projektrealisierung zu klären. Eine Kontaktaufnahme ist auch notwendig, wenn gleichnamige und/oder gleichartige Projekte in der Vergangenheit bereits gefördert wurden – auch von einer anderen Krankenkasse/–verband.

Die Antragsunterlagen sind bei den auf Landesebene fördernden Krankenkassen oder unter www.vdek.com/selbsthilfe abrufbar. Der Antrag für das Projektvorhaben sollte nur bei einer Krankenkasse eingereicht werden. Falls davon abweichend verfahren wird oder sich andere Förderer an der Finanzierung beteiligen, ist dies im Antrag anzugeben. Die Krankenkassen und ihre Verbände behalten sich vor, sich über Projektanträge und/oder bei Fragen der Förderfähigkeit eines Antragstellers mit weiteren Krankenkassen/–verbänden abzustimmen.

1. Antrag

Vorhaben, die im Rahmen der Projektförderung gefördert werden und für deren **Umsetzung personelle, finanzielle und zeitliche Ressourcen über die reguläre Verbandsarbeit hinausgehen sowie ggf. die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen benötigt wird, sollen:**

- der Weiterentwicklung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe dienen,
- über das bestehende Angebot der Antragsteller hinausgehen,
- einmalig und nicht regelmäßig stattfindend; zeitlich befristet, mit einem Laufzeitbeginn und Laufzeitende sein und können ggf. mehr-/überjährig sein,
- neue Bedarfe entdecken, innovative Themen entwickeln oder innovativen Charakter haben,
- die Möglichkeit der Konzeptentwicklung, Erprobung neuer Modelle/Formen der Selbsthilfe(-arbeit) bieten.

Beispiele für Maßnahmen der Projektförderung:

- PR/Öffentlichkeitsarbeit
 - Konzeptionelle Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung von Kampagnen
 - Broschüren zu einem neuen Thema
 - Entwicklung neuer Formate (z. B. YouTube-Videos, Podcasts u. ä.)
- Digitalisierung
 - Aufbau eines neuen Internetauftritts
 - Schaffung neuer digitaler Angebote (z. B. Foren, Messenger, Apps¹, Plattformen, Videokonferenzsysteme)
 - Erstellung von neuen Videos u. ä.
- Fort- und Weiterbildung
 - Konzeption, Entwicklung und Erprobung neuer Seminar-/Weiterbildungskonzepte
- Projektbezogene Aktivitäten im Zusammenhang mit:
 - neuen gesetzlichen Regelungen (wie z. B. Barrierefreiheit, Datenschutz im Internet)
 - aktuellen gesellschaftlichen Themen (z. B. Corona-Pandemie, Junge Selbsthilfe, Mitgliedergewinnung),
 - der Gestaltung der Zukunft (inhaltliche Zukunftsausrichtung, Strategieentwicklung zur Weiterentwicklung der Selbsthilfeorganisation) oder
 - verbandlichen Neu- oder Umstrukturierung (z. B. Fusionen oder Kooperationen von Verbänden).

Hinweis: Vorhaben und Maßnahmen gelten als „regelmäßig wiederkehrend“, wenn sich zwar das Thema einer Maßnahme ändert, das Format aber das gleiche bleibt.

¹ Hierunter fallen nicht digitale Gesundheitsanwendungen gemäß § 33a SGB V.

Im Antrag für die Projektförderung auf Landesebene sind Angaben zu den Kontaktdaten des Antragstellers, zu den Vereins-, Organisations- und Vernetzungsstrukturen sowie zur Finanzsituation vorzunehmen. Es sind die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Selbsthilfelandesorganisation (gemäß Haushaltsplan) anzugeben sowie ein Finanzierungsplan für das beantragte Projekt vorzulegen. Die Haushalte müssen ausgeglichen sein. Der beantragte Förderbedarf ist zahlenmäßig plausibel darzustellen. Folgende projektbezogene Angaben sind verbindlich:

- Projekttitle
- inhaltliche, strukturelle und methodische Zielsetzung des Projektes,
- angesprochene Zielgruppe,
- Projektaufbau und Projektdurchführung,
- Projektbeteiligte und Kooperationspartner,
- Erfolgsindikatoren des Projektes,
- Laufzeit des Projektes,
- Ausführungen zur Fortsetzung nach Auslaufen der Förderung (Verstetigung),
- finanzielle Angaben/Kosten des Projektes (Projektfinanzierungsplan, vgl. Muster, Anlage 5),
- Eigenanteils (in der Regel 10 % der förderfähigen Projektkosten),
- Mittel, die weitere Projektbeteiligte (Dritte) einbringen.

Zusammen mit den folgenden Unterlagen ist der Antrag direkt bei der Ersatzkasse einzureichen:

- Finanzierungsplan zum beantragten Projekt (die Kosten und Einnahmen sind detailliert und nachvollziehbar aufzulisten),
- Satzung (soweit diese bei der antragstellenden Stelle noch nicht vorliegt),
- gültiger regulärer Freistellungsbescheid des Finanzamtes,
- letzter Jahresabschluss
- Unterzeichnete Bestätigung über die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung oder einen durch Unterschrift bestätigten Auszug aus dem Protokoll über die Mitgliederversammlung. Aus Datenschutzgründen ist von der Übermittlung von Teilnehmerlisten abzusehen.

Handelt es sich beim Antragsteller um eine rechtlich unselbständige Landesuntergliederung einer rechtsfähigen Selbsthilfebundesorganisation, sind darüber hinaus alle nachstehend aufgeführten Nachweise zu erbringen:

- Gründungsprotokoll der Landesuntergliederung und eine schriftliche Aufgabenbeschreibung, Eigenständige und überprüfbare Kassenkontenführung,
- Körperschaftliche Strukturen mit geregelter Verantwortlichkeit (gewählter Vorstand, regelmäßige Mitgliederversammlungen u. a.),
- Nachweis der Gemeinnützigkeit; hierzu ist es ausreichend, wenn die Freistellung auf den Selbsthilfebundesverband ausgestellt ist.

Für die Antragstellung ist die Unterschrift einer legitimierten Vertretung des Landesverbandes notwendig. Mit den Unterschriften bestätigt der Antragsteller die

- Beantragung von Projektmitteln gemäß § 20h SGB V,
- Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben,
- ordnungsgemäße Geschäfts- und Buchführung und interne Verwaltung,
- ordnungsgemäße Angabe und Verwendung von Rücklagen,
- die Einhaltung der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung der Projektmittel gemäß § 20h SGB V“ (Anlage 1),
- Einhaltung der Grundsätze zur „Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang

mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihrer Verbände nach § 20h SGB V“ (Anlage 2),

- Berücksichtigung der Hinweise zur „Selbsthilfe in der digitalen Welt“ (Anlage 3),
- Kenntnisnahme der Information zur Datenverwendung (Anlage 4),
- die Einhaltung des Datenschutzes gemäß Anlage 6.

Fördermittel für 2021 werden erst nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Erfolgte im Vorjahr eine Förderung, ist der Nachweis über die Verwendung dieser Fördermittel (Verwendungsnachweis und Tätigkeitsbericht) ebenfalls Voraussetzung für die Mittelanweisung 2020.

2. Antragsfrist für die Projektförderung

Die Antragsfristen können zwischen den Ersatzkassen variieren. Sie sind deshalb direkt bei den Ersatzkassen zu erfragen.

3. Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

Näheres zum Nachweis der Mittelverwendung ist bei der Ersatzkasse direkt zu erfragen. Mit dieser ist auch zu klären, ob Belege in Kopie oder im Original vorzulegen sind.

Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) sind vom Antragsteller mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren. Weiter stellt der Antragsteller sicher, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämterwechsel oder nach Auflösung der Selbsthilfeorganisation für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

IV. Transparenz

Der Antragsteller ist verpflichtet, Transparenz über die von den Krankenkassen/-verbänden und von der „GKV-Gemeinschaftsförderung“ erhaltenen Mittel herzustellen. Er veröffentlicht auf seiner Homepage – vorzugsweise in einer eigenen Rubrik „Finanzen“ oder „Förderung/Spenden“ – über die von der Krankenkasse bzw. von dem Krankenkassenverband erhaltenen Fördermittel. Dabei sind die Vorgaben des jeweiligen Fördermittelgebers zur Darstellung und Zitierweise zu beachten. Näheres zum Förderhinweis ist bei der Krankenkasse direkt zu erfragen.

V. Ansprechpartner

Bei Fragen zur Antragstellung stehen Ihnen die Ersatzkassen zur Verfügung.

VI. Informationen, Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Landesebene

Neben den grundsätzlichen Fördervoraussetzungen und Verfahrensregeln gemäß „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ sind im Zusammenhang mit der Mittelbeantragung und Mittelverwendung die in den **Anlagen 1 bis 6** enthaltenen Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen einzuhalten. Dies bestätigt der Antragsteller mit seiner Unterschrift unter dem Förderantrag.

Anlage 1: Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Projektfördermitteln gemäß § 20h SGB V auf der Landesebene

Bei der Beantragung und Gewährung von Projektmitteln nach § 20h SGB V bei den Krankenkassen/Krankenkassenverbänden auf Landesebene sind die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einzuhalten. Werden diese Auflagen nicht erfüllt, können die Fördermittelgeber die Projektförderung verweigern bzw. bereits ausgezahlte Fördergelder zurückfordern.

Grundsätzliches

Der Antragsteller ...

- ist zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Fördermittelgeber verpflichtet.
- hat eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I (Angaben von Tatsachen) und gemäß § 66 SGB I die Folgen fehlender Mitwirkung zu tragen.
- darf keine wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.
- hat sich zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang Wirtschaftsunternehmen eigene Leitsätze gegeben.
- verpflichtet sich, die in Anlage 2 definierten Grundsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen einzuhalten.
- wahrt die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen und richtet seine fachliche und politische Arbeit einschließlich der Inhalte auf seiner Homepage ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen aus. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperation, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten.
- hat jegliche Kooperationen und Unterstützungen durch Wirtschaftsunternehmen z. B. Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie transparent zu machen. Bei der Weitergabe von Gesundheitsinformationen achtet der Fördermittelempfänger auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen z. B. Pharmaunternehmen und von Medizinproduktehersteller u. a. in schriftlichen Publikationen oder auf der Homepage des Fördermittelempfängers ist zu kennzeichnen. Interessenkonflikte müssen kenntlich gemacht werden.
- darf in die geförderten Aktivitäten keine Wirtschaftsunternehmen z. B. Pharma-, Medizinproduktehersteller, keine Hersteller alkoholischer Getränke oder (E-)Tabakunternehmen einbeziehen, da diese in erster Linie wirtschaftliche/kommerzielle Interessen verfolgen.
- Auch darf bei von den Krankenkassen/Krankenkassenverbänden geförderten Veranstaltungen nicht mit Wirtschaftsunternehmen z. B. Pharma-, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke oder (E-)Tabakunternehmen zusammen gearbeitet werden.

Anforderung und Verwendung der Fördermittel

1. Der Antragsteller stellt den Projektfinanzierungsplan detailliert und nachvollziehbar auf. Dieser ist prospektiv und nach bestem Wissen zu kalkulieren. Die Projektgesamtkosten, der Eigenanteil (in der Regel 10 Prozent der förderfähigen Projektkosten) sowie anderweitig beantragte (Dritt-)Mittel bei anderen Stellen und/oder Einnahmen aus Sponsoring sind anzugeben.
2. Das geförderte Projekt darf keine Werbung von Dritten enthalten.
3. Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
4. Von den gesetzlichen Krankenkassen (-verbänden) geförderte Druckerzeugnisse und weitere Medien (z. B. CD, DVD, Filme) sind kostenfrei und niedrigschwellig an Interessenten abzugeben. Zudem bietet sie der Fördermittelempfänger als kostenloser Download an. Als Aufwandsentschädigung wird lediglich die Erstattung des Portos akzeptiert, sofern die Kosten für die Verteilung/Versand des Druckerzeugnisses nicht bereits Bestandteil der Förderung waren.

Informations- und Mitteilungspflichten

5. Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen von Antrags- und Strukturdaten unverzüglich mitzuteilen (z. B. Adress-, Kontaktdaten-, Kontoänderungen, Vorstandswechsel).
6. Der Antragsteller meldet unmittelbar an den Fördermittelgeber, wenn
 - das beantragte Projekt nicht realisiert werden kann,
 - zu einem abweichenden Zeitpunkt realisiert wird,
 - sich Inhalte ändern,
 - nach Abgabe des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Mittel bei anderen Stellen beantragt oder von diesen erhalten werden,
 - die Kosten von der eingereichten Planung/Kalkulation erheblich abweichen,
 - der Antragsteller von Insolvenz bedroht ist,
 - der Antragsteller beabsichtigt, die Organisation aufzulösen und/oder die Organisation aufgelöst hat.
7. Für die Veröffentlichung bzw. den öffentlichen Hinweis für die erhaltene Förderung ist das aktuelle Krankenkassen- bzw. Krankenkassenverbandslogo zu verwenden. Der Fördermittelgeber stellt das Logo auf Anfrage zur Verfügung. Die Veröffentlichung darf erst nach Freigabe durch den Fördermittelgeber erfolgen.
8. Der redaktionelle und öffentliche Hinweis auf die Förderung ist vor Veröffentlichung des geförderten Produktes oder vor Stattfinden der geförderten Veranstaltung mit dem Fördermittelgeber abzustimmen.
9. Um Projektpersonalkosten anzuerkennen, sind diese vom Antragsteller detailliert im Projektfinanzierungsplan aufzuführen, u. a.
 - für ehrenamtliches Personal kann eine nachvollziehbare Pauschale angerechnet werden;
 - für hauptamtliches Personal, welches in Vollzeit oder Teilzeit beim Antragsteller beschäftigt ist, können Personalkosten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie nachweislich und ausschließlich für das beantragte Projekt anfallen und nicht bereits

anderweitig finanziert werden (z. B. über Pauschal- oder Drittmittel). Die Doppelfinanzierung ist nicht zulässig;

- für eine befristete, projektbezogene Neueinstellung können Personalkosten anerkannt werden.

10. Der Antragsteller ist verpflichtet, Transparenz über die von den Krankenkassen/-verbänden erhaltenen Mittel herzustellen. Er veröffentlicht die erhaltenen Beträge in einer eigenen Rubrik getrennt nach Pauschal- und Projektmitteln auf seiner Homepage. (Vgl. Abschnitt B.6 des Gemeinsamen Rundschreibens). Eine fortlaufende Darstellung der erfolgten Förderung ist wünschenswert.

Verwendungsnachweis

11. Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen und in einem Verwendungsnachweis zu belegen. Die dafür in der Förderzusage angegebene Frist ist verbindlich.

12. Der Verwendungsnachweis besteht aus

- dem Formular „Verwendungsnachweis“,
- einem Sachbericht zum Verlauf des Projekts und zu den erzielten Ergebnissen bzw. bei einer Förderung von Druckerzeugnissen ein entsprechendes Belegexemplar.

Mit dem Formular „Verwendungsnachweis“ erbringt der Fördermittelempfänger den zahlenmäßigen Nachweis über alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des Projektfinanzierungsplans. In der Belegübersicht werden die förderfähigen Ausgaben in einer zeitlichen Reihenfolge aufgelistet.

Für den Verwendungsnachweis werden nur zweckgebundene Belege anerkannt.

13. Mit der Unterschrift durch einen legitimierten Vertreter der Selbsthilfelandesorganisation im Original unter diesem Nachweis bestätigt der Fördermittelnehmer die Verwendung der Projektfördermittel ausschließlich für die bewilligten Projektausgaben.

14. Mit dem Verwendungsnachweis sind nicht verausgabte Fördermittel anzugeben und es ist mit dem Fördermittelgeber abzustimmen, wie mit diesen nicht verausgabten Mitteln zu verfahren ist.

15. Der Antragssteller verpflichtet sich zu der für den Fördermittelgeber nachvollziehbaren, sorgfältigen und ordnungsgemäßen Geschäfts-, Buch- und Kassenführung, internen Verwaltung inkl. der ordnungsgemäßen Angabe und Verwendung von Rücklagen.

16. Der Antragsteller hat auf Anforderung im Original Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.

17. Der Antragsteller hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist.

18. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die Unterlagen, insbesondere nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfestruktur (Organisationsstruktur, Verein), im Verband verbleiben und für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

Rückforderung des Fördermittelgebers

19. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit die schriftliche Förderzusage nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44ff) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn
- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
 - die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
 - eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung durch zusätzliche Einnahmen).¹
20. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Anlage 2: Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände nach § 20h SGB V

Präambel

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und den Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen.

Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen z. B. Pharmaunternehmen und Medizinprodukthersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe gewahrt wird, haben die Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen eigene Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen der Selbsthilfe zur Verfügung.

Mit der Anerkennung dieser Grundsätze verpflichtet sich der Antragsteller zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit.

Grundsätze

I. Autonomie der Selbsthilfe

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung durch Wirtschaftsunternehmen erfolgt (z. B. Pharma-, Medizinprodukteindustrie, (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie). In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

II. Transparenz

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

III. Datenschutz

Fördermittelpfänger dürfen keine personenbezogenen Daten weitergeben. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden verletzt, sofern keine Einwilligung zur Datenweitergabe eingeholt wurde (vgl. EU-DSGVO).

IV. Information

Sofern Fördermittelempfänger Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte wie z. B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sie sind auf Aufforderung zu veröffentlichen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

V. Veranstaltungen

Die Fördermittelempfänger tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt.

Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Personenbezogene Daten von Teilnehmenden an Veranstaltungen werden nicht an Dritte weitergegeben.

Bei der Auswahl der Referent*innen achtet der Fördermittelempfänger darauf, dass der Selbsthilfebezug deutlich erkennbar bleibt. Dies zeigt sich dadurch, dass die überwiegende Anzahl der Referent*innen aus dem Kreis der Selbsthilfe kommt. Veranstaltungen, Tagungen von medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften o. Ä., die sich vorrangig an die Zielgruppe beruflicher Experten (Ärzt*innen, Apotheker*innen, Wissenschaftler*innen) richten, werden mit Mitteln der Selbsthilfeförderung gemäß § 20 h SGB V nicht unterstützt.

Weiter darf bei von den Krankenkassen-/verbänden geförderten Veranstaltungen, Seminaren o. Ä. nicht mit Wirtschaftsunternehmen zusammen gearbeitet werden.

Anlage 3: Selbsthilfe in der digitalen Welt

Präambel

Ähnlich wie in Gesellschaft und Wirtschaft durchlebt das Gesundheitswesen in Deutschland derzeit die Transformation zu digitalen Prozessen. Dieser Digitalisierungsprozess kommt auch in der Selbsthilfe an.

Für viele Aktive in der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe ist das Internet zu einem zentralen Informations- und Kommunikationsmedium geworden. Die eigenen Internetseiten sind das digitale Aushängeschild und geben Auskunft über die Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle und ihre Aktivitäten. Daneben wird in Internetforen zur Online-Selbsthilfe eingeladen und/oder es werden Soziale Netzwerke genutzt, um auf sich aufmerksam zu machen. Über Datenbanken kann nach einer passenden Gruppe gesucht werden.

Menschen, die von chronischen Erkrankungen und Behinderungen oder von besonderen Lebensumständen betroffen sind und deren Angehörige, profitieren von der Präsenz der Selbsthilfe im Internet. Sie nutzen das Medium, um auf die Erkrankung ausgerichtete Gesundheitsinformationen oder spezifische Informationen aus der Betroffenenperspektive zu erhalten, sich mit anderen Betroffenen zu vernetzen oder um sich direkt im Internet über ihre Erfahrungen auszutauschen.

Mit der zunehmenden Anerkennung und Verbreitung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe als Ergänzung zu professionellen Versorgungsangeboten wachsen die Anforderungen an die Qualität ihrer Internetangebote. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Aspekte Transparenz und Datenschutz. Bei Angeboten zum Informations- und Erfahrungsaustausch (z. B. in einem Selbsthilfeforum) werden häufig vertrauliche und hochsensible Angelegenheiten in einem letztlich öffentlichen Bereich – dem Internet – behandelt. Dem gegenüber steht, dass Gesundheitsinformationen nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht besonders schützenswerte Informationen sind. Daher ergeben sich für alle internetbasierten Aktionsfelder der Selbsthilfe besonders hohe Anforderungen an die Wahrung der Privatsphäre.

Dies ist auch ein zentrales Anliegen der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände: Digitale Angebote dürfen nicht der Kommerzialisierung von Daten dienen. Folglich liegt die Hoheit der gesundheitsbezogenen Daten bei den Betroffenen selbst. Sie entscheiden bewusst über die Verwendung der angegebenen (oder hinterlegten) Daten. Aus der Nutzung von internetbasierten Selbsthilfeangeboten dürfen den Versicherten weder aktuell noch zukünftig Nachteile entstehen.

Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß § 20h SGB V sichert der Fördermittelempfänger zu, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der unabhängigen und neutralen Ausrichtung seiner Selbsthilfeangebote zu wahren.

Beantragt eine Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle Fördermittel nach § 20h SGB V, verpflichtet sich der Antragsteller, die nachstehenden Grundsätze anzuerkennen und in der Praxis zu berücksichtigen.

Grundsätze

1. Das digitale Angebot bietet Transparenz

Die Selbsthilfegruppe/-organisation oder -kontaktstelle muss unmittelbar als verantwortliche Stelle des digitalen Angebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen, Erreichbarkeit und Finanzierung nachvollziehbar beschrieben sein.

2. Einfache Kontaktaufnahme ist möglich

Das digitale Selbsthilfeangebot bietet Möglichkeiten zur niedrigschwelligen Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller, dieser sorgt über eine zeitnahe Bearbeitung von Anfragen. Das digitale Angebot hat ein rechtssicheres Impressum. Ein Verantwortlicher im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P.) ist benannt.

3. Nutzung ist nicht an Bedingungen geknüpft

Das digitale Selbsthilfeangebot ist öffentlich zugänglich. Das bedeutet, dass es prinzipiell jeder bzw. jedem offen steht und dass die Nutzung des Angebots nicht an formale Bedingungen wie Vereinsmitgliedschaft oder eine Gebühr geknüpft ist.

4. Bereitgestellte Informationen und Hinweise sind nachvollziehbar

Die Informationen und Hinweise, die mit dem digitalen Selbsthilfeangebot veröffentlicht werden, sind für die Nutzer*innen nachvollziehbar. Das bedeutet, dass bei allen Inhalten erkennbar ist, von wem diese stammen (Urheber*in), wie aktuell diese sind (Datum der letzten Bearbeitung) und auf welche Quellen diese sich stützen.

5. Datenschutz wird ernst genommen und Datenschutzgesetze werden eingehalten

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen zum Datenschutz (EU-Datenschutz-Grundverordnung – EU-DSGVO) werden eingehalten. Das bedeutet, unter anderem, dass bei allen digitalen Selbsthilfeangeboten auf den Schutz der Privatsphäre der Nutzer*innen geachtet wird. Es wird darüber informiert, was mit den personenbezogenen Daten der Nutzer*innen geschieht. Wo gesetzlich vorgeschrieben, wird ein Einverständnis der Nutzer*innen eingeholt.

6. Technische Datensicherheit wird gewährleistet

Auf die technische Sicherheit von personenbezogenen Daten der Nutzer*innen des digitalen Selbsthilfeangebotes wird geachtet. Das Angebot wird folglich bei einem seriösen Dienstleister bzw. auf einem sicheren Server gehostet und die verwendete Software wird regelmäßig aktualisiert.

7. Für Datensparsamkeit wird gesorgt

Das im Datenschutzrecht festgelegte Prinzip der Datensparsamkeit wird befolgt. Das bedeutet, dass mit den digitalen Angeboten so wenig personenbezogene Daten wie möglich (z. B. für die Kontaktaufnahme mit Selbsthilfegruppen) veröffentlicht werden und dass von den Nutzer*innen so wenig persönliche Informationen und Daten abgefragt und erfasst werden wie möglich.

8. Keine Weitergabe personenbezogener Daten und Vermeidung von „Tracking“

Die Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle verpflichtet sich gegenüber den Nutzer*innen, personenbezogene Daten nicht an Dritte weiter zu geben.

Dazu gehört auch eine indirekte Datenweitergabe durch Anwendungen auf den eigenen Internetseiten, die das Nutzer*innenverhalten für kommerzielle Zwecke auswerten (sog. „Tracking“). Die Einbindung von Anwendungen, die mit einer Nachverfolgung und Auswertung des Internetverhaltens der Nutzer*innen des digitalen Selbsthilfeangebotes durch Dritte einhergehen („Tracking“) muss vermieden werden (z. B. „Gefällt mir“-Button von Facebook, der Verkauf von Werbeflächen z. B. an Google).

9. Keine Nutzung sozialer Netzwerke für Austausch über Erkrankungen

Die Nutzung sozialer Netzwerke für die gesundheitsbezogene Selbsthilfe mit ihren sensiblen persönlichen Informationen ist problematisch. Die Unternehmen, die hinter den sozialen Netzwerken Facebook, usw. stehen, sammeln alle zur Verfügung stehenden Informationen ihrer Nutzer*innen, um sie für den Einsatz personenbezogener Werbung zu nutzen. Zum Teil geben sie diese Informationen an andere Firmen weiter. Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen sollten soziale Netzwerke deshalb ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch sollten ausschließlich auf eigenen Internetseiten (z. B. im eigenen Internetforum) gemacht werden, bei denen der Schutz persönlich-vertraulicher Informationen gewährleistet werden kann. Vermeintlich geschlossene Gruppen wie z. B. virtuelle Gruppen bei Facebook sollten vermieden werden. Ebenso sollten datenschutzfreundliche Messenger Dienste genutzt werden, die nicht die Adressbücher/Kontaktlisten des mobilen Endgeräts auslesen (z. B. kein WhatsApp).

Anlage 4: Information über die Datenverwendung und Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 EU-DSGVO

Hiermit informiert der Fördermittelgeber den Antragsteller, dass die Angaben im Förderantrag für folgende Zwecke verwendet werden:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkassen und ihrer Verbände,
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen/-verbände sowie mit den Vertretungen der für die Wahrung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen,
- Information und Beratung der Selbsthilfeorganisation über das Förderverfahren der gesetzlichen Krankenversicherung (u. a. Gemeinsames Rundschreiben, Antragsverfahren, Veranstaltungen),
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation, sowie die für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten.

Anlage 5: Muster Projektfinanzierungsplan (für themenspezifische Maßnahmen/Projekte)

*) Beispiel zu „Personalkosten“: z. B. Übernachtung pro Tag pro Person, Verpflegung, Tagungskosten pro Tag pro Person, Stundensatz, Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß Bundesreisekostengesetz oder Sachkosten pro Exemplar.

Kostenposition/-art	Einzelkosten / Kosten pro Ein- heit*	Anzahl	Summe
Personalkosten*			
Sachkosten			
Gesamtsumme			
./. Zuwendungen von Dritten			
./. Einnahmen			
Zwischensumme			
./. Eigenanteil			
Beantragter Förderbedarf			

Anlage 6: Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes

Die Krankenkassen und ihre Verbände legen einen besonderen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten und die Einhaltung der höchsten datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG [neu]) und dem Telemediengesetz (TMG) im Zusammenhang der mit digitalen Angeboten von Selbsthilfeorganisationen und der Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene erhobenen Daten.

Die datenschutzrechtlichen Regelungen in der EU-DSGVO, im BDSG (neu) und im TMG gehen von den Grundsätzen der informierten Einwilligung, des Systemdatenschutzes und der Datensparsamkeit bzw. Datenvermeidung aus.

Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten insbesondere bei **Gesundheitsdaten** handelt es sich um **höchst sensible Daten**. Personenbezogene Daten beschreiben alle Informationen, die direkt einer Person zugeordnet werden können wie bspw. Name, Adresse, Wohnort, Geburtsdatum aber auch Gesundheitsdaten der Nutzer*innen des digitalen Angebots (bspw. Diagnosen etc.).

Mit der vorliegenden Datenschutzerklärung verweisen die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände auf die Sensibilität personenbezogener Daten. Eine Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen oder Selbsthilfekontaktstellen kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller sich im Rahmen dieser Erklärung zur Einhaltung der Sicherheit der erhobenen Daten sowie einer größtmögliche Transparenz in Hinblick auf die Speicherung, Verwendung und Löschung der erhobenen Daten verpflichtet.

Dies steht in der Eigenverantwortung der Antragsteller.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Nutzer*innen über den Dienstleister, der die technische Voraussetzung für die digitalen Angebote ermöglicht, zu informieren. Die Nutzer*innen erhalten ebenfalls Informationen über die Art und Verarbeitung der personenbezogenen Daten, zu denen ggf. das Einverständnis der Nutzer*innen einzuholen ist. Es ist eine Einwilligung der Nutzer*innen einzuholen, sofern eine Weitergabe an Dritte erfolgt.

Selbsterklärung

Mit der Einreichung des Antrags erkläre ich die Einhaltung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der EU-DSGVO, dem BDSG (neu) und TMG. Als Antragsteller stelle ich sicher, dass die Nutzer*innen meiner digitalen Angebote konkrete Datenschutzhinweise über die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung seiner eingetragenen Daten sowie die Möglichkeit eines Widerrufs erhalten. Dies bezieht sich nicht nur auf Daten des digitalen Angebots, sondern auch auf Dritte, die die technische Umsetzung des digitalen Angebots ermöglichen.